Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur interkommunalen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen im Landkreis Sigmaringen

Die Städte Bad Saulgau, Gammertingen, Hettingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen und Veringenstadt sowie die Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringendorf, Stetten a.k.M. und Wald – nachfolgend Städte und Gemeinden genannt - haben die interkommunalen Feuerwehreinsätze bisher auf der Grundlage ihres öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 1. April 2008 gegenseitig abgerechnet.

Aufgrund der Änderung des § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) (Fassung vom 17.12.2015) und der Einführung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren (VOKeFw) vom 18. März 2016 wurde eine Überarbeitung der bisher vereinbarten Regelungen erforderlich. Außerdem war es erforderlich, das durch den Kreistag am 24.10.2016 beschlossene Ausstattungs- und Fahrzeugkonzept mit zu berücksichtigen.

Es wird deshalb zwischen den Städten und Gemeinden nachfolgender neuer Vertrag geschlossen, der den Vertrag vom 1. April 2008 ersetzt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Ersatz ihrer Auslagen für den Einsatz ihrer Feuerwehren bei Überlandhilfe nach gleichen Grundsätzen zu erstatten.

§ 2 Berechnung der Auslagen

- (1) Erstattungsfähig für die Hilfe leistende Kommune ist der Aufwand für das in den Einsatz eingebundene Personal. Der Stundensatz beträgt derzeit 15,00 € pro angefangene Stunde. "Eingebunden" in diesem Sinne sind diejenigen Einsatzkräfte, für die im konkreten Einsatz seitens der Gemeinde eine Entschädigung oder der Lohnersatz nach § 15 FwG bezahlt wird. Ebenfalls erstattungsfähig ist der Ersatz von Sachschäden und Vermögensschäden nach §16 FwG.
- (2) Kraftstoff- und allgemeine Betriebskosten werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Verbrauchsgüter, wie z.B. Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Schaummittel, Prüfröhrchen, Atemschutzfilter, Einwegeinsatzkleidung sowie die Prüfung und Desinfektion von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzüge können von der Hilfe leistenden Kommune in Höhe des tatsächlichen finanziellen Aufwandes in Rechnung gestellt werden.
- (4) Vorschädigungen von Einsatzmitteln sind nicht nachprüfbar. Außerdem entstehen Schäden einsatzspezifisch und sind deshalb nicht zu entschädigen. Dies betrifft zum

- Beispiel Schläuche, Leitern, Werkzeug und alles Weitere, was im jeweiligen Einsatzfahrzeug als Beladung mitgeführt wird.
- (5) Die Regelung der erstattungsfähigen Auslagen der Ziffern (1) bis (4) ist abschließend. Darüber hinausgehende Auslagen oder Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (6) Die Regelungen des § 34 Abs. 1 bis 3 (FwG), die den Kostenersatz im Verhältnis zu privaten Dritten vorsehen, bleiben unberührt.
- (7) Für die Fahrzeuge und Geräte wird ein Pauschalbetrag für den Einsatz gewährt. Dieser Pauschalbetrag entspricht dem Stundensatz für das jeweilige Fahrzeug gemäß VOKeFw (Anlage 1). Für Fahrzeuge, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, gilt der Pauschalbetrag gemäß ihrer Gewichtsklasse:
 - a) Fahrzeuge bis 3,5 t 20,00 €
 - b) Fahrzeuge bis 5,5 t 45,00 €
 - c) Fahrzeuge bis 7,5 t 85,00 €
 - d) Fahrzeuge bis 11,0 t 100,00 €
 - e) Fahrzeuge über 11,0 t 150,00 €
- (8) Von Ziffer (7) ausgenommen (d. h. kostenfrei) sind Fahrzeuge und Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffung für den überörtlichen Einsatz mit Landkreisbeteiligung finanziert wurden bzw. Fahrzeuge des Katastrophenschutzes des Bundes oder Landes.

§ 3 Satzungsänderung

Die Städte und Gemeinden werden - soweit erforderlich - ihre örtlichen Satzungen bzw. Ordnungen den Vorgaben dieses Vertrages anpassen.

§ 4 Nachbarschaftshilfe

Dieser Vertrag gilt auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, wie sie in den "Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr" dargestellt ist.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.04.2008. Er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung einer Kommune wirkt jeweils nur im Verhältnis der die Kündigung erklärenden Kommune zu den anderen Vertragsparteien. Sie berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Verhältnis der anderen Vertragspartner zueinander nicht.

(3) Bei Änderung der Rechtslage im Bereich der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung verlangen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

BMin Doris Schröter Stadt Bad Saulgau BM Raphael Osmakowski-Miller Gemeinde Beuron

BM Jochen Fetzer Gemeinde Bingen BM Holger Jerg Stadt Gammertingen

BM Magnus Hooppe Gemeinde Herbertingen BM Ralph Gerster Gemeinde Herdwangen-Schönach

BM Dagmar Kuster Stadt Hettingen

BM Peter Rainer Gemeinde Hohentengen BM Jürgen Laßer Gemeinde Illmensee BM Bernd Gombold Gemeinde Inzigkofen

BM Jochen Spieß Gemeinde Krauchenwies BM Armin Reitze Gemeinde Leibertingen

BM Stefan Bubeck Stadt Mengen BM Arne Zwick Stadt Meßkirch

BM Reinhard Traub Gemeinde Neufra BM Christoph Schulz Gemeinde Ostrach

BM Thomas Kugler Stadt Pfullendorf BM Wolfgang Sigrist Gemeinde Sauldorf

BM Jürgen Wild Stadt Scheer BMin Roswitha Beck Gemeinde Schwenningen BM Dr. Marcus Ehm Stadt Sigmaringen

BM Philip Schwaiger Gemeinde Sigmaringendorf

BM Maik Lehn Gemeinde Stetten a.k.M. BM Armin Christ Stadt Veringenstadt

BM Werner Müller Gemeinde Wald